

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Antragsteller/in (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift (gegebenenfalls Hauptniederlassung)		
Telefon	Telefax	E-Mail

### Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers oder der Vertretung der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes beauftragt, sind die Nummern 1 und 2 für jede Person auszufüllen)

Name, Vorname/n, gegebenenfalls Geburtsname		
männlich	weiblich	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-Bürger/innen, Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung und gegebenenfalls Gewerbeerlaubnis beifügen)		
Wohnanschrift (bei ausländischen Personen auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, wenn nicht wie oben angegeben	von / bis	Aufenthaltort

### Angaben zur Firma (wenn das Prostitutionsgewerbe durch eine juristische Person betrieben werden soll)

Eingetragen beim Amtsgericht in	am	unter Nummer
---------------------------------	----	--------------

### 1. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	nein ja:
Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen)	nein ja:
Eintragungen im Schuldnerverzeichnis	nein ja:
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre	nein

(Amtsgericht, Aktenzeichen)	ja:
Anhängige oder abgeschlossene Gewerbeunter- sagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung und/oder Rücknahme/Widerruf einer gewerbe- rechtlichen Erlaubnis (Behörde, Aktenzeichen)	nein ja:

## 2. Art des Gewerbes, für das die Erlaubnis beantragt wird

<input type="checkbox"/>	§ 2 Absatz 3 Nummer 1 ProstSchG	Betrieb einer Prostitutionsstätte
<input type="checkbox"/>	§ 2 Absatz 3 Nummer 2 ProstSchG	Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs
<input type="checkbox"/>	§ 2 Absatz 3 Nummer 3 ProstSchG	Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen
<input type="checkbox"/>	§ 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung

## 3. Angaben zum Betrieb

Gewerbeanschrift und Telefon-Nummer	_____
optional Telefax-Nummer und/oder E-Mail-Adresse	_____
Mit der Leitung des Betriebs wird beauftragt (Name, Vorname)	_____
	_____

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

---

Ort, Datum, Unterschrift Antragssteller/in oder geschäftsführende Person  
(gegebenenfalls mit Stempel)

## **Hinweise für die Antragstellerin oder den Antragsteller**

Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

### **Einzelfirma (natürliche Person)**

- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel
- Betriebskonzept
- Gegebenenfalls Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart 0, oder europäisches Führungszeugnis, sofern dieses nicht von der zuständigen Behörde selbst eingeholt wird (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart 9 (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes
- Angaben zu Personen nach § 25 Absatz 2 ProstSchG (Personen, die in Ihrem Gewerbebetrieb für Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung zuständig sind, auch wenn diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Ihnen stehen; für Personen, die Aufgaben der Stellvertretung übernehmen, ist eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG zu beantragen.)
- Sollte unter Nummer 1 nicht mit „nein“ geantwortet werden, ist weitere Sachverhaltsaufklärung geboten.

### **Gesellschaften (juristische Personen) zum Beispiel GmbH**

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Betriebskonzept
- Personalausweis, Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel für die gesetzliche/n Vertretung/en
- Gegebenenfalls Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart 0 für die gesetzliche/n Vertretung/en oder europäisches Führungszeugnis, sofern dieses nicht von der zuständigen Behörde selbst eingeholt wird (zu beantragen bei der entsprechenden Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart 9 sowohl für die Gesellschaft als auch für die gesetzliche/n Vertretung/en (zu beantragen bei der jeweiligen Wohnort- oder Betriebssitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes jeweils für die Gesellschaft und die gesetzliche/n Vertretung/en
- Angaben zu Personen nach § 25 Absatz 2 ProstSchG (Personen, die in Ihrem Gewerbebetrieb für Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts

oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung zuständig sind, auch wenn diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Ihnen stehen; für Personen, die Aufgaben der Stellvertretung übernehmen, ist eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG zu beantragen.)

#### **Bei Beantragung einer Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte zusätzlich:**

- Bau- oder Nutzungsgenehmigung einschließlich Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Grundrisszeichnung
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis

#### **Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug zusätzlich:**

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II
- gegebenenfalls Eigentumsnachweis hinsichtlich des Fahrzeugs oder Nachweis der Nutzungsberechtigung
- aktuelles Foto des Fahrzeugs

#### **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Erlaubnis.

#### **Allgemeines**

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird nach § 15 Absatz 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländische Personen, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.
- Das Gewerbe darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist nach § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Eine Ausnahmeregelung besteht für Prostitutionsgewerbe, die bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurden, sofern dies der zuständigen Behörde bis 1. Oktober 2017 angezeigt wurde (§ 37 Absatz 2 und 4 ProstSchG).